

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“
in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz,
vom 12.06.2017**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich in der Samtgemeinde Schwaförden in den Mitgliedsgemeinden Schwaförden und Sudwalde.

Im LSG „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ befinden sich mehrere Kleingewässer und Schlatts, die sich überwiegend naturnah entwickelt haben und unterschiedliche Ausprägungen aufweisen. Die Gewässer sind teilweise durch den Grundwasserstand sowie durch Entwässerung beeinflusst. Neben nährstoffreichen Stillgewässern kommen nährstoffärmere Schlatts vor. Eines der Schlatts ist vollständig durch einen Moorwald verlandet. Die umliegenden Bereiche zeichnen sich durch eine intensive Nutzungsstruktur aus. Die Flächen um die Gewässer werden von Ackerflächen dominiert. Charakteristisch für das Gebiet sind zudem die Gehölzbereiche und –säume sowie Waldbereiche mit wertvollen Eichenwaldbeständen. Die Waldbereiche gehören zu einem größeren Waldkomplex des sogenannten Oberwaldes.

Die im Gebiet vorkommenden Kleingewässer und Schlatts sowie die Waldbereiche sind prägende Landschaftselemente, die einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten darstellen. Amphibien, insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus*), finden hier einen Lebensraum.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 133 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck für das LSG umfasst insbesondere den Schutz der vorhandenen Gewässer und deren Rand- und Nachbargewässer sowie die Gehölzstrukturen als Lebensraum bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) und den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie schutzwürdige Pflanzenarten wie Drachenzwerg (Calla palustris) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*). Um die Kleingewässer bestehen teilweise wertvolle naturnahe Laubwaldbestände aus Stieleichen (*Quercus robur*) und weiteren standortheimischen Baumarten. Im Südwesten und Nordosten schließen Teile des sogenannten

Oberwaldes sowie des Geheges mit alten bodensauren Eichenwäldern an. Dieser vielfältige Mischwald ist ein Landlebensraum des Kammmolches (*Triturus cristatus*).

Zudem sind die Kleingewässer Teil einer Metapopulation des Laubfrosches (*Hyla aborea*), die weit über das Schutzgebiet hinausgeht.

- (3) Teile des LSG sind Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG zur Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Weiterer besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebiets im LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0* Moorwälder

als naturnaher, strukturreicher Moorwald auf einem nassen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standort. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem starken Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht.

2. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Stieleiche (*Quercus robur*) dominiert. Beigemischt sind unter anderem Sandbirke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und/oder (mit geringen Anteilen) Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) sowie auf feuchten Standorten aus Faulbaum (*Frangula alnus*) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starken Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Besen-Heide (*Calluna vulgaris*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Ein langfristiges Ziel ist die Entwicklung dieses Lebensraumtyps auf der gesamten, in der maßgeblichen Karte hellgrau und dunkelgrau dargestellten, Waldfläche der Niedersächsischen Landesforsten.

3. insbesondere der maßgeblichen Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammmolch (*Triturus cristatus*) - als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Fördermaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG unterstützt werden.

§ 3 **Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 2. das Landschaftsbild zu verunstalten,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 4. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
 5. die Ufer der Kleingewässer und Schlatts zu verändern oder zu schädigen,
 6. die Kleingewässer und Schlatts mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden,
 7. Wasser aus den Kleingewässern und Schlatts zu entnehmen,
 8. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen und Kleingewässer und Schlatts fischereilich zu nutzen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. standortheimische Hecken, Bäume, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, insbesondere von Abfällen, oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 12. bauliche Anlagen aller Art, insbesondere ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 13. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
 14. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, sofern dies nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung dient,
 15. Laub- in Nadelwald umzuwandeln.

§ 4 **Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 2. ordnungsgemäße Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an standortheimischen Gehölzen, Schilfflächen und Röhrichten in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres,
 3. ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauforn,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen. Der Neubau oder die Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die Beseitigung nicht heimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
 7. die Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG, der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG,

8. bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte ohne Schraffur dargestellten Flächen außerhalb des FFH-Gebietes. Auf den in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Flächen des FFH-Gebietes gilt die Freistellung unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 2. ohne in einem Pufferstreifen von mindestens 10 m um die Kleingewässer und Schlatts zu düngen, zu kalken und Pestizide einzusetzen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung gilt
- I. auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte hellgrau dargestellt werden nach folgenden Vorgaben:
 1. ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
 2. ohne Nutzung oder Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe. Soweit Waldschutzgesichtspunkte, die Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitsschutz dies erforderlich machen, wird stehendes Totholz umgelegt zu liegendem Totholz. Eine Entfernung oder wesentliche Umlagerung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbarer Horst- und Höhlenbäume,
 4. unter ausschließlicher Einbringung und Förderung lebensraumtypischer Lichtbaumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT 9190. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen, soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen.
 - II. zusätzlich zu Ziff. I oder darüber hinausgehend auf den in der maßgeblichen Karte dunkelgrau dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird (davon ausgenommen sind Holzentnahmen, die der Verjüngung der Eichen dienen),
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen, die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern, in struktureichen Beständen unterschiedlicher Altersklassen von 20 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neubau von Wegen unterbleibt,
 11. ein Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,
 13. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der jeweiligen Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Habitatbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten der in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten Arten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 14. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die lebensraumtypische Hauptbaumart Stieleiche (*Quercus robur*) angepflanzt oder gesät werden.
- III. für den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 definierten Lebensraumtyp und in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Moorwald nach folgenden Vorgaben:
1. eine dem Erhalt oder der Entwicklung des LRT 91D0* dienende maßvolle, einzelstammweise Brennholznutzung durch den Eigentümer ist zulässig. Bei der Nutzung ist eine dauerhafte Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je angefangenem ha Waldfläche und mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbarer Horst- und Höhlenbäume zu berücksichtigen,
 2. Düngung, Bodenschutzkalkung, Entwässerung und Umwandlung des Waldes unterbleiben.
- (5) Freigestellt ist, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 7, die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im schraffiert dargestellten Gewässer durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigte unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation und ohne Fischbesatzmaßnahmen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern oder im Erhaltungs- und Entwicklungsplan der Niedersächsischen Landesforsten für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) Gestaltung von Flachwasserzonen an den Gewässern,
 - b) Gewässerentschlammung/ -entlandung,
 - c) Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer,
 - d) Freistellung von Uferbereichen, insbesondere Beseitigung / Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen,
 - e) Entfernung von Fischbesatz in Kleingewässern und Schlatts,
 - f) Vernetzung der Gewässer (bspw. durch Altgrasstreifen, Totholz und Sträucher),
 - g) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Totholz-, Altholz- und Habitatbaumbestände,
 - h) Zurückdrängung standortfremder Nadelbäume,
 - i) Freistellung der Alteichen von Bedrängern (Buche) im LRT 9190.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
 5. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das LSG Nr. 21 „Oberwald“ vom 30.05.1968 (Abl. RBHann. vom 12.06.1968 S. 231 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 11. März 1998 (Abl. RBHann. vom 15.04.1998 S. 250 ff.) für die in diesem LSG liegenden Bereiche außer Kraft.

Diepholz, den 12.06.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat

